

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Angebote, Leistungen und Lieferungen der RW-Consult GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie werden Bestandteil aller mit der RW-Consult GmbH abgeschlossenen Verträge. Ist der Kunde Verbraucher, werden ihm die Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss in zumutbarer Weise zur Kenntnis gebracht. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach § 310 Abs.1 BGB genügt ein ausdrücklicher Hinweis auf sie.
- 1.2 Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Mitarbeiter der RW-Consult GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt dieser Bedingungen hinausgehen.
- 1.4 Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.
- 1.5 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die Vertragsbedingungen der RW-Consult GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung, auch wenn hierauf nicht nochmals gesondert hingewiesen wird. Neufassungen der Geschäftsbedingungen während eines laufenden Vertragsverhältnisses mit einem Kunden, der Verbraucher ist, werden diesem bekannt gegeben und als geltend in den Vertrag einbezogen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich widerspricht.

2 Angebot

- 2.1 Die Angebote der RW-Consult GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftliche Unterlagen sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die RW-Consult GmbH hergeleitet werden können.

3 Preise

- 3.1 Der Umfang der Leistungen der RW-Consult GmbH und die vom Kunden zu zahlende Vergütung sowie erforderlichenfalls sonstige Konditionen werden in einem Einzelvertrag zwischen der RW-Consult GmbH und dem Kunden festgelegt. Soweit der Einzelvertrag oder diese Bedingungen auf ein Tarifblatt verweisen, sind die dort niedergelegten Preise und Konditionen Vertragsbestandteil. Abweichende Vereinbarungen sind nur schriftlich möglich.
- 3.2 Preisangaben, die sich erkennbar ausschließlich an gewerbliche Kunden richten, verstehen sich im Zweifel zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4 Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Die von der RW-Consult GmbH genannten Termine und Fristen sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich zugesagt wurden.
- 4.2 Die Zusage von Lieferterminen gegenüber dem kaufmännischen Kunden steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.3 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die RW-Consult GmbH durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, Ausfall von Mitarbeitern oder technische Betriebsstörungen), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem die RW-Consult GmbH auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet.
- 4.4 Im Übrigen kommt die RW-Consult GmbH erst dann in Verzug, wenn der Kunde schriftlich eine Nachfrist von mindestens 1 Monat gesetzt hat. Im Falle des Verzuges hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus sind Ansprüche aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, ausgeschlossen.

5 Gewährleistung

- 5.1 Gewährleistungsansprüche des kaufmännischen Kunden verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Lieferung der Ware oder Software. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist die Haftung wegen Mängel ausgeschlossen.
- 5.2 Voraussetzung für die Gewährleistung ist die vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden. Keine Gewährleistung übernimmt die RW-Consult GmbH dafür, dass die überlassene Ware oder Software den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Programmen des Kunden zusammenarbeitet.
- 5.3 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es nicht möglich ist, Software zu entwickeln, die für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist.
- 5.4 Die wirksame Zusicherung von Eigenschaften durch die RW-Consult GmbH muss in schriftlicher Form erfolgen.
- 5.5 Bei Vorliegen eines Fehlers hat der Kunde in einer schriftlichen Mängelrüge den Fehler und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung durch die RW-Consult GmbH ermöglicht wird und Bedienungsfehler durch den Kunden ausgeschlossen werden können.
- 5.6 Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt eine Nacherfüllung nach Wahl des Kunden durch Nachlieferung oder Beseitigung des Fehlers. Die RW-Consult GmbH ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchgeführt werden kann.
- 5.7 Bei berechtigter Mängelrüge setzt der Kunde der RW-Consult GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Innerhalb dieser Frist stehen der RW-Consult GmbH zur Durchführung der Fehlerbeseitigung eine angemessene Zahl von Versuchen (mindestens 2) zu. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen, die Vergütung zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten.
- 5.8 Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- 5.9 Nach erfolgter Nacherfüllung hat der kaufmännische Kunde die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge von Mängeln. Es gilt 6.3 und 6.4 entsprechend.
- 5.10 Um Gewährleistungsansprüche an den Hersteller oder unsere Lieferanten weitergeben zu können, ist es evtl. nötig, Fehlerbeschreibungen, erweiterte Informationen, Logs etc. an diese weiterzugeben bzw. vom Hersteller geforderte Tests oder Konfigurationen durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwände werden von uns zum aktuell gültigen Stundensatz abgerechnet.
- 5.11 Sollten wir im Auftrag des Kunden den Austausch von defekten Komponenten durchführen, werden wir die entstehenden Aufwände wie Logistik-, Porto- und Frachtkosten dem Kunden weiterberechnen.
- 5.12 Bei im Rahmen der Gewährleistung getauschter Hard- und/oder Software wird die evtl. erneut nötige Installations- und Einrichtungsdienstleistung zum aktuell gültigen Stundensatz erbracht und separat abgerechnet, wenn diese Dienstleistung nicht schon Bestandteil des Kaufvertrags der Hard- oder Software war.
- 5.13 Eine Einweisung beim Kunden schuldet die RW-Consult GmbH nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

6 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware oder Software auf Vollständigkeit, Transportschäden und andere offensichtliche Mängel, die ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Zubehör sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen, sind bei der RW-Consult GmbH innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.
- 6.2 Der kaufmännische Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware oder Software innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung zu untersuchen, insbesondere auf das Fehlen von Zubehör, Datenträgern oder Handbüchern sowie die grundlegende Funktionsfähigkeit. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen bei der RW-Consult GmbH innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich gerügt werden. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, hat der kaufmännische Kunde innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 6.3 Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind nach bestem Wissen detailliert zu beschreiben.
- 6.4 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware oder Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 6.5 Die Untersuchungs- und Rügepflichten gelten entsprechend für die von der RW-Consult GmbH erbrachten Dienstleistungen.

7 Haftung

- 7.1 Für leichte Fahrlässigkeit haftet die RW-Consult GmbH nur bei Verzug, Unmöglichkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Einhaltung für das Erreichen des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- 7.2 Die Haftung für anfängliches Unvermögen oder Verletzung einer Kardinalpflicht wird gegenüber dem kaufmännischen Kunden auf das 5-fache des Überlassungsentgeltes sowie auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung bei Geschäften der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.
- 7.3 Die Haftung für Datenverlust beim Kunden wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien auf einem geeigneten Backupmedium eingetreten wäre.
- 7.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHaftG).
- 7.5 Sämtliche Ansprüche, die sich gegen die RW-Consult GmbH richten, sind ohne schriftliche Zustimmung der RW-Consult GmbH nicht abtretbar und können ausschließlich vom Kunden selbst geltend gemacht werden.
- 7.6 Die Gefahr geht bei Versand aus dem Lager der RW-Consult GmbH mit dem Verlassen des Lagers auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die RW-Consult GmbH selbst den Transport oder dessen Kosten übernimmt.
- 7.7 Die Ware oder Software wird nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die RW-Consult GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware oder Software bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen, bei kaufmännischen Kunden bis zur Bezahlung aller der RW-Consult GmbH zustehenden und noch bestehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, vor.
- 8.2 Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Kunde auf das Eigentum der RW-Consult GmbH hinzuweisen und die RW-Consult GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Anfallende Kosten trägt der Kunde.
- 8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die RW-Consult GmbH berechtigt, Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch die RW-Consult GmbH gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9 Zahlung

- 9.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der RW-Consult GmbH ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- 9.2 Zahlungen des Kunden werden zunächst auf dessen ältere Schuld angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 9.3 Gerät der Kunde in Verzug, so ist die RW-Consult GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber dem kaufmännischen Kunden beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung von weiteren Schäden sowie Zinsen aus anderem Rechtsgrunde bleiben hiervon unberührt.
- 9.4 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, stellt er seine Zahlungen ein oder werden der RW-Consult GmbH andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die RW-Consult GmbH wahlweise berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, ihre Leistungen ohne vorherige Mahnung einzustellen oder den Vertrag zu kündigen. Für den Fall der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, gelieferte Ware und Software auf seine Kosten in Höhe der Zahlungsrückstände ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben. Im Übrigen bedeuten die Maßnahmen der RW-Consult GmbH keine Kündigung des Vertrages.
- 9.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit solchen Gegenforderungen berechtigt, die von der RW-Consult GmbH nicht bestritten werden, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ebenso kann der kaufmännische Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Forderungen geltend machen.

10 Software

- 10.1 Standardsoftware wird nach Produktbeschreibung verkauft, ohne dass damit die Zusicherung bestimmter Eigenschaften verbunden wäre.
- 10.2 Standardsoftware ist generell von Umtausch und Rücknahme ausgeschlossen.
- 10.3 Bei der Erstellung von Individualsoftware bestimmt sich die geschuldete Leistung nach dem Pflichtenheft, das Leistungsumfang, Einsatzzweck sowie Einsatzbedingungen genau definiert. Dieses ist vom Kunden vor Vertragsschluss anzufertigen. Auf Wunsch unterstützt die RW-Consult GmbH den Kunden bei der Erstellung des Pflichtenheftes, ohne dass damit auf Seiten der RW-Consult GmbH eine Mitwirkungspflicht entstehen würde.
- 10.4 Ist das Pflichtenheft bis zum Vertragsschluss nicht fertig gestellt, so erhält die RW-Consult GmbH eine angemessene Prüfungsfrist. Innerhalb dieser Frist kann die RW-Consult GmbH ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 10.5 Änderungen des Pflichtenheftes oder Anmerkungen dazu werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von der RW-Consult GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 10.6 Der Kunde hat Individualsoftware nach Lieferung innerhalb angemessener Frist zur Prüfung der Mangelfreiheit schriftlich abzunehmen. Die Software gilt auch als abgenommen, wenn die Software genutzt wird und innerhalb von einem Monat ab Programmübergabe weder eine Abnahme noch eine schriftliche Verweigerung der Abnahme wegen wesentlicher Mängel erfolgt ist.

11 Dienstleistungen

- 11.1 Die Preise für Hard- und Software beinhalten grundsätzlich nicht die Installation und Konfiguration derselben, es sei denn, dies wurde explizit im Kaufvertrag formuliert. Eine Installation und Konfiguration kundeneigener oder durch uns gelieferte Hard- und Software erfolgt nur nach Absprache zum aktuell gültigen Stundensatz und ist als separater Dienstleistungsauftrag zu verstehen.
- 11.2 Bei Installation, Funktionsprüfung, Gebrauchsübergabe und Schulung unterstützt der Kunde die RW-Consult GmbH im erforderlichen Umfang. Der Kunde überlässt der RW-Consult GmbH die erforderlichen Informationen und Unterlagen, um die er gebeten wird. Er gewährt der RW-Consult GmbH Zutritt zu seinem Geschäftsbetrieb, soweit dies für die vereinbarten Dienstleistungen erforderlich ist.
- 11.3 Projekte können nur nach Maßgabe des Vertrags auf das Ende des jeweiligen Projektabschnittes nach der Leistungsbeschreibung gekündigt werden.
- 11.4 Vertragsinhalt wird nur der jeweilige, zu Beginn des Projektes schriftlich festgehaltene Leistungsumfang. Vertragsänderungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung der RW-Consult GmbH möglich. Die RW-Consult GmbH ist nicht zu wesentlichen Vertragsänderungen verpflichtet. Der Kunde verpflichtet sich, bei Vertragsänderungen vereinbarte Fristen angemessen zu verlängern.

12 Schutz- und Urheberrechte

- 12.1 Die von der RW-Consult GmbH erstellten oder gelieferten Anwendungen (Software, gedrucktes Begleitmaterial sowie sämtliche Kopien der Software; Webseiten; Dokumentationen; Programme; Dokumente oder sonstige Anwendungen) sind urheberrechtlich geschützt.
- 12.2 Das Urheberrecht an der von der RW-Consult GmbH gelieferten Software liegt beim Softwarehersteller. Der Kunde hat die Software daher wie jedes andere urheberrechtlich geschützte Material zu behandeln mit der Ausnahme, dass er entweder (a) eine einzige Kopie der Software ausschließlich zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken macht oder (b) die Software auf einem einzigen Computer installieren darf, sofern das Original ausschließlich zu Sicherungs- und Archivierungszwecken aufbewahrt wird. Er ist nur aufgrund einer schriftlichen Genehmigung des Softwareherstellers berechtigt, die evtl. der Software beiliegenden gedruckten Materialien zu kopieren.
- 12.3 Der Kunde ist verpflichtet, die RW-Consult GmbH unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein von der RW-Consult GmbH geliefertes Produkt hingewiesen wird. Die RW-Consult GmbH ist allein berechtigt und verpflichtet, den Kunden gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigene Kosten zu regeln, soweit diese auf die unmittelbare Verletzung durch ein von der RW-Consult GmbH geliefertes Produkt zurückzuführen sind. Die RW-Consult GmbH ist grundsätzlich bemüht, dem Kunden das Recht zur Benutzung des Produktes zu verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, wird die RW-Consult GmbH nach eigener Wahl das Produkt so abändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich einer Entschädigung für die gezogenen Nutzungen erstatten.
- 12.4 Die RW-Consult GmbH räumt dem Kunden Nutzungsrechte an den selbst erstellten Anwendungen im nachstehend bestimmten Umfang ein.
- 12.5 Die RW-Consult GmbH räumt dem Kunden ein zeitlich auf die Vertragsdauer begrenztes, einfaches Nutzungsrecht an den Anwendungen ein. Der Kunde darf die Anwendungen auf Arbeitsspeicher und Festplatten seiner Rechner laden und im vertraglich bestimmten Umfang nutzen. Er darf weiterhin die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung der Anwendungen ist untersagt, soweit sie nicht durch §§ 69 d und 69 e Urheberrechtsgesetz gestattet ist.
- 12.6 Alle anderen Verwertungsarten der Anwendungen, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement sowie sonstige Umarbeitungen sind untersagt, es sei denn, dies ist für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich und wird der RW-Consult GmbH vorher schriftlich angezeigt. Es ist dem Kunden erlaubt, in den Anwendungen Textkorrekturen vorzunehmen und gegebenenfalls Bilder auszutauschen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Anwendungen zu vermieten.
- 12.7 Der Kunde darf die Anwendungen zur Herstellung der Interoperabilität dekompileieren, soweit die RW-Consult GmbH trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat.
- 12.8 Überlässt der Kunde der RW-Consult GmbH im Rahmen der Gestaltung von Anwendungen Daten, Texte, Bilder, Film- oder Tondokumente, so hat er sicherzustellen, dass diese frei von Rechten Dritter sind und im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks genutzt werden können. Der Kunde stellt die RW-Consult GmbH insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 12.9 Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die RW-Consult GmbH berechtigt, die von der RW-Consult GmbH erstellten Anwendungen ganz oder teilweise in eigene oder fremde Dokumente zu übernehmen oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder außerhalb des Vertragszwecks zu nutzen.
- 12.10 Die RW-Consult GmbH ist berechtigt, in allen von ihr erstellten Anwendungen einen Urheberrechtsvermerk anzubringen, der die RW-Consult GmbH als Urheber ausweist. Dieser Urheberrechtsvermerk darf vom Kunden nicht entfernt oder verändert werden.

13 Export

- 13.1 Der Export von Software der RW-Consult GmbH in Nicht-EU-Länder bedarf der schriftlichen Zustimmung der RW-Consult GmbH, unabhängig davon, dass sich der Kunde verpflichtet, die gesetzlichen Einfuhrbestimmungen seines Landes sowie die Ausführbestimmungen der Europäischen Union und der USA zu beachten.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Erfüllungsort von Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag und als Gerichtsstand Lübeck vereinbart, soweit die §§ 38, 40 ZPO nicht entgegenstehen.
- 14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, sind sie so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Sinngemäß gilt dies auch für ergänzungsbedürftige Lücken.
- 15.2 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.